Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 8. u. 22. jeden Monats.

Bezugs-Preis:
2.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Preis:

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

6. Jahrgang | **Poznań, den 22. März 1931** | **Nr. 6**

Was bringt unserer Wirtschaft der Handelsvertrag?

Gedanken zur Beurteilung des deutsch-polnischen Handelsvertrages.

(Fortsetzung und Schluß.)

Eine Ausnahme bilden lediglich die gegenseitig zugestandenen Einfuhrkontingente. Aber gerade diese Einfuhrkontingente stellen den wertvollsten Teil des Vertrages dar, denn sie sichern jedem der beiden Partner die Ausfuhrmöglichkeiten zu, deren seine Wirtschaft am meisten bedarf. Um diese Tatsache nur vom polnischen Standpunkt aus zu beleuchten, ist folgendes festzustellen:

a) das von Deutschland eingeraumte Kohlenkontingent in Höhe von 300 000 t jährlich, entspricht einem dringenden Bedürfnis des polnischen Kohlenbergbaus, der gegenwartig gezwungen ist, andere Absatzmarkte (Skandinavien, baltische Staaten) unter erheblichen finanziellen Opfern sich zu erhalten, um überhaupt Abnehmer zu finden, und der trotzdem die Ansammlung von riesigen Haldenbestanden nicht vermeiden kann. Polnischerseits rühmt man vielfach die Eroberung der nordeuropaischen Absatzlander als Erfolg der polnischen Wirtschaftspolitik, doch darf nicht ausser acht gelassen werden, dass bei jeder Tonne Kohle, die über Gdingen ins Ausland geht, nicht nur die Bergwerke an Gestehungskosten, sondern auch die polnische Staatsbahn an Transportkosten (Vorzugstarife) einen Betrag zusetzen, der durch die Verteuerung der Inlandspreise wieder wettgemacht werden muss. Wenn unsere Landwirtschaft mit Recht in der anormalen Preisspanne von Industrie- und Agrarerzeugnissen eine der Hauptursachen ihrer katastrophalen Lage sieht, so ist dieser Misstand zweifellos zu einem grossen Teil auf das Konto der ungesunden Exportpolitik zu schreiben. Denn es darf nicht vergessen werden, dass ahnliche Verhaltnisse, wie beim Kohlenabsatz, auch in anderen Industriezweigen, wenn auch nicht in den gleichen Ausmassen, bestehen.

b) Das Einfuhrkontingent an Schweinen (200 000 Stück jährlich) braucht Polens Landwirtschaft dringender als je. Nachdem infolge des Erlöschens des tschechoslowakisch-ungarischen Handelsvertrages die Tschechoslowakei als Absatzgebiet ganzlich fortgefallen ist, und auch auf dem Wiener Markt ziemlich weitgehende Beschrankungen vorgenommen worden sind, steht Polen gegenwartig vor der Tatsache, dass sein Erzeugungsüberschuss an Schweinen (800 000 Stück im Jahr) nicht untergebracht werden kann. Der katastrophale Rückgang der Preise auf dem Inlandsmarkt, wie ihn vor allem der Monat Januar brachte, hat die polnische Landwirtschaft der letzten noch einigermassen rentablen Einnahmequelle beraubt. Nun wird zwar nicht der gesamte Ueberschuss in Deutschland abgesetzt werden können, doch bedeutet das Kontingent von 200 000 Stück jährlich eine ganz enorme Entlastung unseres Marktes, um so mehr, als seine Abnahme ja nicht unmittelbar von der jeweiligen Konjunktur abhangig, sondern vom Reichsverband der deutschen Industrie garantiert ist. Dass diese Entlastung die Preisgestaltung auf dem Inlandsmarkt günstig beeinflussen wurde, steht ausser Zweifel. Man braucht nur daran zu denken, dass schon die Wiedereröffnung des Wiener Marktes nach der durch Ueberschreitung des Kontingents bewirkten Unterbrechung ein wenn auch nicht allzu erhebliches Anziehen der Inlandspreise verursachte, um zu ermessen, wie bedeutend aller Voraussicht nach der Einfluss des deutschen Absatzkontingents auf den Inlandsmarkt sein wird. Die Vorteile, die Polen hier aus dem Handelsvertrag zieht, sind also ganz indiskutabel.

c) Die Absatzmöglichkeiten für andere tierische Produkte, vor allem für Butter und Eier, sind nicht mit der gleichen Genauigkeit zu prazisieren; doch bieten hier die sich nach dem Zustandekommen des Handelsvertrages ergebenden Aussichten ein eher noch günstigeres Bild. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass bereits gegenwartig der grösste Teil des polnischen Butter- und Eierexportes nach Deutschland geht. Ferner fallt ins Gewicht, dass Deutschland aller Voraussicht nach auch in Zukunft, mindestens noch wahrend der nachsten Jahre, auf die Auslandseinfuhr dieser Erzeugnisse angewiesen sein wird, da das Inlandsaufkommen nicht zur Befriedigung des Bedarfs ausreicht. Infolge der so ausserordentlich günstigen Verkehrsbedingungen sollte Polen, vorausgesetzt, dass es gelingt, diese Ausfuhrgüter qualitativ zu verbessern und dem internationalen Standard anzugleichen, wohl imstande sein, sich den anderen Auslandslieferanten gegenüber einen seiner Kapazitat angemessenen Platz auf dem deutschen Markt zu erobern. Im übrigen gilt hier das gleiche wie bei der Schweineausfuhr: die Notwendigkeit, der hart am Ende ihrer Existenzfahigkeit stehenden Landwirtschaft Polens neue Absatzmöglichkeiten zu beschaffen.

d) Nicht zu vergessen ist schliesslich die Möglichkeit, auch an der Versorgung Deutschlands mit Getreide teilzunehmen. Zwar lasst die gegenwartige Situation die Aussichten hierfür nicht allzu günstig erscheinen. Doch darf nicht vergessen werden, dass die gegenwartige Situation eine durchaus anormale ist. Nur den Ueberdurchschnittsernten der letzten Jahre verdankt Deutschland seine augenblicklichen Getreideuberschüsse, die der Anlass zur Einführung der hohen Ermachtigungszölle gewesen sind. Optimistische polnische Wirtschaftler, wie der bekannte Krakauer Journalist Dr. Ferdinand Zweig, haben sogar die Erwartung ausgesprochen, dass infolge der Reduzierung der Anbauflache für die nachsten Jahre sogar mit einem Roggendefizit in Deutschland zu rechnen ist, in welchem Falle sich für die polnische Roggeneinfuhr die günstigsten Aussichten eröffnen wurden. Zweifellos liegt auch hierin ein hinreichender Grund, die Ratifizierung des Handelsvertrages möglichst zu beschleunigen.

e) Ganz besonders sehnlich wartet Polens Holzwirtschaft auf das Inkrafttreten des Handelsvertrages, denn nach dem Erlöschen des deutsch-polnischen Holzprovisoriums mit Ablauf des Jahres 1930 ist der Absatz polnischen Holzes in Deutschland ganzlich ins Stocken geraten. Da bis zu diesem Zeitpunkt alljahrlich der grösste Teil des polnischen Holzaufkommens nach Deutschland ging, kann es nicht verwundern, dass die Unterbindung dieser Ausfuhr katastrophale Folgen fur unsere Holzwirtschaft gehabt hat. Tatsachlich liegen gegenwartig etwa 36 Prozent der Sagewerke Polens still, weitere 31 Prozent arbeiten mit Feierschichten. Noch ungünstiger als im Gesamtgebiet liegen die Verhaltnisse in Posen und Pommerellen; es ist festgestellt worden, dass in diesen beiden Wojewodschaften überhaupt nur noch 28 Prozent der vorhandenen Sagewerke ihren Betrieb aufrecht erhalten. Nach dem Zustandekommen des Handelsvertrages wurde dieses Bild ein ganz anderes werden; hat doch Deutschland einen standigen Bedarf an Holzlieferungen aus dem Auslande, den gegenwartig grösstenteils Russland und die nordeuropaischen Staaten decken. Auch hier ware infolge der günstigen Verkehrsbedingungen bei gleichen Bedingungen Polen den Konkurrenten überlegen.

f) Schliesslich dürfen auch die weiteren Perspektiven einer wirtschaftlichen Verstandigung nicht unerwahnt bleiben. Insbesondere verspricht man sich polnischerseits selbst eine wohltatige Wirkung auf den so sehr ersehnten Zufluss auslandischen Kapitals nach Polen. Bekanntlich ist Polen eins der kapitalschwachsten Lander Europas, und die vielfachen Bemühungen um Auslandsanleihen sind ein Zeichen dafür, dass man die Ankurbelung des notwendigen Ausbaus der Wirtschaft mit eigenen finanziellen Mitteln polnischerseits selbst für unmöglich halt. Durch den Handelsvertrag wurde nicht nur das deutsche, sondern auch das übrige Auslandskapital leichter und williger als bisher den Weg nach Polen finden. In Verbindung damit ist die Aussicht, durch die Verstandigung mit Deutschland den bis jetzt vergeblich erstrebten wirtschaftlichen Anschluss an die Welt zu finden, ein Motiv, dessen Wichtigkeit von polnischer Seite selbst mehrfach betont worden ist.

Was die Folgen des Handelsvertrages speziell für Industrie, Gewerbe und Handwerk Polens anlangt, so ist hier die Meinung der polnischen Oeffentlichkeit nicht einheitlich. Das gleiche gilt für den Handel, der nicht recht weiss, ob er die deutsche Konkurrenz fürchten oder die zu erwartende Belebung unseres Marktes begrüssen soll. Um zu dieser Frage Stellung zu nehmen, muss darauf hingewiesen werden, dass schon die Besserung der landwirtschaftlichen Konjunktur den genannten Zweigen eine erhebliche Erleichterung ihrer Existenzbedingungen bringen wurde. Dass bei uns in Polen die Gesamtkonjunktur von der Lage der Landwirtschaft abhangt, ist durch die nunmehr zwei Jahre wahrende Krise besonders offenbar geworden. Wenn als Folge des Handelsvertrages eine allgemeine Hebung der Kaufkraft der Bevölkerung zu erhoffen ist, so ware dies für Industrie, Gewerbe, Handwerk und Handel schon Grund genug, die Ratifizierung zu befürworten. Dass einzelne Zweige gegenüber der deutschen Konkurrenz Einbussen erleiden oder sogar ihre Lebensfahigkeit verlieren wurden, müsste dafür in Kauf genommen werden. Nicht zu vergessen ist auch, dass das Vordringen deutscher Waren nach Polen nicht nur schadliche, sondern auch günstige Folgen erwarten lasst. Vor allem bietet sie der Kaufmannschaft neue Beschaftigungs- und Verdienstmöglichkeiten; auch die Industrie könnte gewisse Vorteile erlangen, sofern sie es versteht, sich rechtzeitig die Vertretung bzw. Lizenzvergebung von deutschen Firmen zu sichern.

Wenn die polnische offentliche Meinung diese ganz enormen Vorteile, denen sich noch eine ganze Reihe kleinerer anschliesst, nicht oder nur ungern zugibt, so ist dies mehr als eine Art diplomatisches Manöver zu betrachten, von dem man die Erzielung noch grösserer Vorteile erhofft. Dasselbe gilt auch von einem weiteren Teil der erhobenen Einwande und Widerstande, soweit sie nicht einen ausgesprochen politischen Hintergrund haben. Es darf nicht vergessen werden, dass das Verhaltnis zum deutschen Nachbarn ein Faktor ist, der auch in der Parteipolitik Polens eine bedeutende Rolle spielt. Dabei sind Sentiments beteiligt, die noch aus der Zeit vor 1918 und um 1918 stammen. Die Rechtsopposition, die ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten jegliche Verstandigung mit Deutschland radikal ablehnt, sieht eine Gefahr vor allem in den vom Handelsvertrag gewahrleisteten Niederlassungsrecht deutscher Kaufleute und Industrieller in Polen. Zu welchen Extremen diese Furcht sich versteigt, geht aus den Ausführungen des nationaldemokratischen Sprechers im aussenpolitischen Ausschuss des Sejm hervor. Hier wurde der Beweis versucht, dass die Gewahrung des Niederlassungsrechtes die **Möglichkeit einer Rückwanderung samtlicher seit 1918 aus dem ehemals preussischen Teilgebiet ausgewanderten Personen eroffne.** Man kann diese Einwande zwar als nicht ernst zu nehmende Auswüchse einer bewusst kultivierten Psychose betrachten, doch wird man auch nach der Ratifizierung des Handelsvertrages mit dieser Psychose rechnen müssen. Die Abwehrstellung gegen den — vorhandenen oder imaginaren — deutschen „Drang nach Osten" ist ein unabanderlicher Bestandteil der polnischen Politik, ja, mehr noch, des polnischen Wesens gewesen. Es ware verkehrt, anzunehmen, dass die Anbahnung einer wirtschaftlichen Verstandigung, automatisch diese tief im polnischen Charakter begründeten Widerstande zu beseitigen imstande sei. Im Gegenteil: es wird noch viel Mühe und guten Willen von beiden Seiten nötig sein, um eine wirklich friedliche Zusammenarbeit der beiden Nachbarn anzubahnen. Ganz abgesehen von den vorhandenen rein politischen Schwierigkeiten, die ja bisher stets den Stein des Anstosses gebildet haben, ist der Handelsvertrag — sofern er endgültig zustande kommt — nur als Anfangspunkt einer wirklichen „Pazifizierung" der Wirtschaftsbeziehungen zu betrachten.

Die Steuer für den Wegebaufonds.

Von Abg. Rosumek.

Vielfache Anfragen geben Veranlassung, festzustellen, dass das Gesetz über den staatlichen Strassenbaufonds im Sejm und Senat bereits angenommen ist und am 1. April d. Js. in Kraft tritt.

Wie alle in letzter Zeit geschaffenen Gesetze, so sieht auch dieses die weitgehendsten Vollmachten für die Regierung vor. Das Gesetz ist mit der Begründung geschaffen, dass Mittel zum Bau offentlicher Strassen und zur Erteilung von Anleihen zu demselben Zweck an die Selbstverwaltungen je nach Ermessen der zustandigen Behörden bereitgestellt werden müssen.

Die Verwaltung des Wegebaufonds untersteht dem Minister für offentliche Arbeiten.

Die Einnahmen für diesen Fonds bestehen aus folgenden Steuern:

1. für mechanische Fahrzeuge aller Art sowie für verschiedene Pferdegespanne;
2. Billettsteuern für Fahrten mit mechanischen Fahrzeugen;
3. aus Strafen für Uebertretungen der Ordnungsvorschriften auf offentlichen Wegen im Sinne des Gesetzes vom 7. November 1921;
4. aus Einnahmen von Reklameschildern, die langs offentlicher Wege ausserhalb der Stadt aufgestellt werden;
5. aus dem Budgetzuschuss, der jedes Jahr vom Parlament festgesetzt wird.

Der staatliche Wegefonds hat das Recht, eine Anleihe von 400 Millionen Złoty aufzunehmen, deren Bedingungen vom Finanzminister bestatigt werden müssen.

Die jährliche Steuer, zahlbar im voraus in vierteljahrlichen Raten, wird wie folgt erhoben: für Personenautos, Lastkraftwagen oder Traktoren für den eigenen Gebrauch bis 1500 Kilogr. Eigengewicht 40 Złoty für jede 100 Kilogr., für Personenautos, Lastkraftwagen oder Traktoren über 1500 Kilogr. Eigengewicht 600 Złoty für 1500 Kilogr. und 50 Złoty für jede weiteren 100 Kilogr., für Personenautos von Verkehrsgesellschaften, also zu Erwerbszwecken benutzte, 50 Złoty für je 100 Kilogr.; von Lastkraftwagen oder Traktoren zu Erwerbszwecken bis 1500 Kilogr. 60 Złoty für jede 100 Kilogr., über 1500 Kilogramm Eigengewicht 900 Złoty für 1500 Kilogramm und 70 Złoty für jede weiteren 100 Kilogramm; von Anhangern sowohl für Personen- als auch Lastkraftwagen 50 Złoty für jede 100 Kilogramm Eigengewicht des Anhangers; von Motorradern ohne Anhang 50 Złoty, von Motorradern mit Anhang oder Dreiradern 75 Złoty; von Kraftwagen und Pferdegespannen, die zu erwerbsmassigem Warentransport ausserhalb des standigen Wohnsitzes des Besitzers benutzt werden, 3 Groschen für 1 Tonnenkilometer.

Bei Berechnung des Eigengewichts werden weniger als 50 Kilogr. nicht berechnet und mehr als 50 Kilogr. für 100 Kilogr. gerechnet.

Für Kraftwagen und Anhanger mit Vollgummireifen erhöhen sich obige Tarife um 25 Prozent, für solche mit Eisenreifen um 100 Proz.

In Polen nur vorübergehend benutzte Fahrzeuge können besteuert werden nach den Bestimmungen, die vom Minister für offentliche Arbeiten festgesetzt werden.

Von Steuern befreit sind Fahrzeuge:

1. Personenwagen von Behörden, denen das Recht der Exterritorialitat zusteht; 2. Personenwagen von Staatsbehörden und Kommunalamtern; 3. Fahrzeuge der Post und Eisenbahn, sofern sie nicht zu Erwerbszwecken benutzt werden; Fahrzeuge der Wohlfahrtseinrichtungen, wie Spitaler, Desinfektionsanstalten, Feuerwehr, Rettungsbereitschaft, Wasserleitungs- und Kanalisationsanstalten, Strassenreinigungsinstitutionen sowie Wohltatigkeitsinstitutionen; 5. Fahrzeuge des technischen Wegepersonals staatlicher und Selbstverwaltungseinrichtungen; 6. Traktoren, benutzt zu landwirtschaftlichen Zwecken im Bereich der Landwirtschaft des Besitzers, sofern sie nicht zum Transport von Lasten auf offentlichen Wegen benutzt werden.

Erhöhung der Spielkartensteuer.

Der Sejm wird sich wahrscheinlich schon in seiner nachsten Sitzung mit dem Gesetzentwurf des Finanzministeriums über die Steuer von Spielkarten befassen. Dieser Steuer sollen sowohl Karten unterliegen, die im Lande fabriziert als auch solche, die aus dem Auslande und aus der Freien Stadt Danzig bezogen werden. Nach dem Projekt betragt die Steuer von einer Taille Spielkarten aus Karton 2 Złoty, aus anderem Material wie Leinen, Seide und ahnlichem 5 Złoty.

Zur Fabrikation und zum Verkauf von Spielkarten ist die Genehmigung der Finanzbehörde erforderlich. Jede Taille muss mit einem Amtsstempel sowie mit einer Banderolle versehen sein. Der Verkauf von losen, unverpackten und gebrauchten Karten ist verboten. Die Herstellung, der Verkauf und die Einfuhr von Karten unterliegt der Kontrolle der Finanzbehörden. Die Organe dieser Behörden haben das Recht, in Restaurants, Cafés und anderen öffentlichen Lokalen sowie in den Lokalen der Vereine, in denen Karten gespielt wird, festzustellen, ob zum Spiel gestempelte Karten gebraucht werden. Spielkarten dürfen nicht versteuert werden zu Gunsten der Kommunalverbande, weder in der Form von selbstandigen Steuern, noch in der Form von Zuschlagen zu der Steuer. Die Umgehung dieser Bestimmungen sowie der Verordnungen, die auf Grund des neuen Gesetzes erlassen werden, unterliegt einer Strafe nach den Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes.

Die Einnahme aus der Spielkartensteuer betrug im Jahre 1929/30 etwa 470 000 Złoty. Bei der geplanten vierfachen Erhöhung rechnet die Regierung damit, dass diese Steuer jahrlich etwa 2 Millionen Złoty bringen wird.

Achtung, Verbandsmitglieder!

Abgabe der Einkommensteuererklärung.

Am 1. Mai lauft bekanntlich die Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklarungen für alle Steuerzahler ab. Wir haben bereits in einem Aufsatz in Nr. 3 unserer Verbandszeitung (vom 8. Februar 1931 Seite 16 und 17) die wichtigsten Fragen, die sich bei Aufsetzung der Steuererklarung ergeben, naher beleuchtet. Wir weisen hier noch einmal auf die wichtige Bedeutung hin, die die Abgabe einer Steuererklarung für den Steuerzahler hat und betonen, dass nur die Abgabe einer Erklarung dem Steuerzahler das Recht gibt, bei seiner Steuerveranlagung selbst mitzuwirken, und ihm die einzige Handhabe bietet, sich vor zu hoher Besteuerung zu schützen. Soll die Abgabe der Steuererklarung den gewünschten Zweck erreichen, so ist es ferner notwendig, dass in der Steuererklarung nicht nach Gutdunken Zahlen eingesetzt werden, sondern dass der Steuerzahler der Behörde auch auf Verlangen **Unterlagen** für diese Zahlen vorlegen kann. Diese Unterlagen müssen ganz besonders dann vorgelegt werden konnen, wo es sich um Abzüge vom Einkommen handelt, die man auf Grund der Vorschriften des Gesetzes vornehmen darf (vergl. den oben zitierten Aufsatz in Nr. 3 der Verbandszeitung).

Bei der Aufsetzung der Einkommensteuererklarung stellen sich bei den einzelnen meistens noch besondere Schwierigkeiten ein, die wir alle nicht im Rahmen eines Zeitungsaufsatzes besprechen konnen. Jedes Verbandsmitglied hat dafür die Möglichkeit, sich kostenlos Auskunft und Rat persönlich in der Verbandsgeschaftsstelle einzuholen.

Unseren Ortsgruppen empfehlen wir, unseren Steuerberater zur Abhaltung von **Sprechstunden in der Ortsgruppe** fur bestimmte Tage, die mit der Geschaftsstelle vereinbart werden, einzuladen. Auf diese Weise konnen sich die Mitglieder unnötige Reisekosten nach Posen ersparen. Zu diesem Zwecke muss jedoch ein jeder für diesen Tag das notwendige Material an Unterlagen für die Steuererklarung bereit halten.

Die Verbandsgeschäftsstelle.

Erhöhung der Zuckerverbrauchssteuer.

Der polnische Sejm hat ein Gesetz über die Erhöhung der Zuckerverbrauchssteuer von 75 Złoty auf 125 Złoty pro Doppelzentner in dritter Lesung angenommen. Die Verbrauchssteuer hat den Zweck, die Inanspruchnahme des Innenmarktes durch die Zuckerfabriken über das ihnen zugeteilte steuerfreie Kontingent hinaus zu verhindern. Wahrend der Sejmdebatte wurde darauf hingewiesen, dass die Produktionskosten von Zucker sich auf rund 55 Złoty per Doppelzentner belaufen, wahrend der Inlandspreis 104,5 Złoty, der Exportpreis gegenwartig 21 Złoty betragt. Die polnische Zuckerindustrie tragt demnach beim Exportgeschaft einen Verlust in Höhe von 30 Złoty per Doppelzentner und erzielt einen Gewinn von etwa 50 Złoty beim Verkauf an den Binnenmarkt. Der Inlandsverbrauch an Zucker beziffert sich auf 3,8 Mill. Doppelzentner, und die von den Verbrauchern an die Zuckerindustrie gezahlte „Subvention" stellt sich demnach auf 190 Mill. Złoty im Jahre. Das sind viermal so viel, wie die gesamte Grundsteuer. Der vom Regierungsblock gestellte Berichterstatter erklarte, dass die heutige Regelung des Zuckerabsatzes aufrecht erhalten werden müsse, wenn nicht zahlreiche Fabriken stillgelegt werden sollen. Eine Erhöhung der Inlandspreise komme auch nach Einführung des neuen Steuersatzes keineswegs in Betracht.

Einkommensteuer und Repräsentationszuschüsse.

Bedingung zur Befreiung von der Einkommensteuer auf Grund des § 40, P. 2 bzw. 3 der Verordnung vom 14. Mai 1921, Pos. 298 des Dz. U. R. P. aller Entschadigungen für Dienstreisen (Dienstausgaben) ist die Beweisleistung, dass diese Entschadigung von vornherein zur Deckung dieser Kosten bestimmt war.

(Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 6. Oktober 1930, L. rej. 1821/28.)

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Haftung der Bahn für Frachtgut.

(Art. 57, 60, 61, Pos. 3 und 88 der Frachtvorschriften, Dz. U. R. P. 1925, Pos. 293.)

Die Bahn haftet nach den oben angeführten Gesetzesbestimmungen im Falle des Verlustes eines Frachtstückes. Geht ein solches Stück wahrend des Bahntransportes verloren, so haftet die Eisenbahn nur bis zu dem Betrage, der im Frachtbrief als Wert des Frachtgutes angegeben ist. Ist in Wirklichkeit der Wert dieses Stückes hoher als der im Frachtbrief angegebene, so ist die Bahn für diesen Mehrwert nicht haftbar. Ihre Haftung beschrankt sich auf den im Frachtbrief deklarierten Betrag. (Entscheidung des Obersten Gerichts vom 4. November 1930, Rw. 980/30.)

Aufwertung von Darlehnshypotheken.

Von allen aufwertbaren Forderungen, die der Aufwertungs-Verordnung vom 25. Marz 1925 unterliegen, spielen die hypothekarisch gesicherten Darlehnsforderungen in der Praxis bei weitem die grösste Rolle. Das Gesetz behandelt diese Falle in den §§ 5 und 6 der Aufwertungs-Verordnung und stellt einige Sonderbestimmungen dafür in den §§ 7—9 auf (Tilgungsdarlehen). Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschriften und der darin enthaltenen Aufwertungssatze ist der Umstand, dass die für das Darlehen bestimmte hypothekarische Sicherung noch besteht, im Grundbuch also nicht gelöscht ist. Ist auf Grund einer Rückzahlung des Darlehns in entwertetem Geld die Hypothek gelöscht worden, so kann keine Aufwertung im Sinne der eben angeführten Bestimmungen erfolgen, sondern die Darlehnsforderung wird nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts (Entsch. vom 23. November 1926, R. 754/76) im Sinne des § 11 der Aufwertungs-Verordnung aufgewertet, also grundsatzlich zum Höchstsatze von 15%, wenn nicht die im Gesetz angeführten allgemeinen Gründe vorliegen und eine höhere oder geringere Aufwertung rechtfertigen. Die Art der als Sicherheit bestellten Hypothek ist für die Aufwertung belanglos, es ist gleich, ob es sich um eine Verkehrs-, Sicherheits- oder Zwangshypothek handelt, da nur eine hypothekarische Sicherung

ohne nahere Modifizierung verlangt wird. Allerdings muss es sich aber um eine eingetragene Hypothek handeln; bei dem Vorhandensein einer blossen Vormerkung konnen die Aufwertungsgrundsatze der §§ 5 und 6 der Aufwertungsverordnung nicht zur Anwendung kommen. Für die besonders geartete Regelung des kongresspolnischen Grundbuchsrechts wird jedoch die Vormerkung nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts wie eine Hypothek aufgewertet. Die Darlehnsforderung braucht nach der Rechtssprechung des Obersten Gerichts (vgl. Havlitzky, Die Rechtspr. zum poln. Aufwertungsrecht, S. 15) nicht unmittelbar selbst durch eine Hypothek gesichert zu sein, um im Sinne des § 5 und 6 der Aufwertungsverordnung aufgewertet zu werden. Ist beispielsweise zur Sicherung der Darlehnsforderung zunachst ein Wechsel gegeben worden und erst für diesen eine Sicherungshypothek bestellt worden, so wird auch die Darlehnsforderung als eine hypothekarisch gesicherte aufgewertet. Ueberhaupt vertritt das Oberste Gericht die Auffassung, dass die Vorschriften über die Aufwertung von hypothekarisch gesicherten Darlehnsforderungen nicht schlechthin auf diese zu begrenzen sein, sondern im weiteren Sinne werden auch darlehnsahnliche Rechtsverhaltnisse im Sinne des § 700 V.-G.-B. (irregulares Pfand), sofern sie hypothekarisch gesichert sind, davon betroffen. In einer Entscheidung vom 29. Mai 1928 (C. 1125/27) wird diese Frage zwar nicht grundsatzlich behandelt, aber man kann aus den Urteilsgründen doch auf die obengenannte Auffassung, die auch durchaus gerechtfertigt erscheint, schliessen.

Die Aufwertungsverordnung regelt die Aufwertung der Darlehnshypothek grundsatzlich in § 6, nur hier ist also die gesetzliche Grundlage für die Aufwertung dieser Hypothekenforderungen zu suchen. Der § 5, der für Schuldner von Darlehnshypotheken auf Grundstücken, deren Hauptertrag aus Miete herrührt, einige Erleichterungen in Gestalt eines niedrigeren Aufwertungssatzes vorsieht, ist als Ausnahmevorschrift mit enger Auslegungsmoglichkeit gedacht, und find seinen Grund darin, dass die normale Ertragsfahigkeit der Mietgrundstücke durch das Mieterschutzgesetz, das die Mieten lange niedrig gehalten hat und noch niedrig halt, stark gemindert worden ist. (Vgl. Havlitzky S. 15.) Doch sind auch nur diese Gesichtspunkte und keine anderen für die Einfügung dieser Vorschrift durch den Gesetzgeber massgebend gewesen, woraus sich die enge Auslegung ergibt. Für unser Teilgebiet ist der Unterschied zwischen § 5 und 6 insofern bedeutungslos, als in beiden Fallen eine Aufwertung hinsichtlich des Kapitals auf 15% vorgesehen ist und nur für die Zinsen in § 5, Abs. 3 etwas anderes bestimmt wird.

Der Aufwertung hypothekarisch gesicherter Forderungen werden die im Grundbuch eingetragenen Rechte, an den Sicherungsrechten, wie Pfandrechte an den Hypotheken, gleichgestellt. Die persönliche Forderung kann auch über das in §§ 5 und 6 aufgestellte Mass aufgewertet werden (§ 11, Abs. 3), bei der Hypothek ist dies nur möglich, wenn der personliche Schuldner Eigentümer des Grundstücks ist und keine rangschlechteren Eintragungen im Grundbuch bestehen (§ 33, Abs. 3). Rückstandige unverjahrte Zinsen gelten im Sinne der polnischen Aufwertungsverordnung nicht als erlassen, sondern werden nach demselben Satz und derselben Richtung wie das Kapital aufgewertet und diesem zugeschlagen (vgl. § 5 u. 6). Rückstandig sind dabei alle noch nicht gezahlten Zinsen, auch wenn sie der Schuldner dem Glaubiger zum Nennwert angeboten hat. (Zoll-Helczyński, S. 111). Was unter nichtverjahrten Zinsen zu verstehen ist, ist von der Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet worden, wobei die 1. und die 3. Kammer verschiedene Auffassungen vertreten. Nach den letzten Entscheidungen vertritt die 1. Kammer die Ansicht, dass als unverjahrt alle die Zinsen anzusehen seien, die beim Inkrafttreten der Aufwertungsverordnung noch nicht verjahrt waren, wahrend die 3. Kammer dem Inkrafttreten des Gesetzes keinen Einfluss auf die Verjahrung zugesteht. Nach der Ansicht der 1. Kammer konnten demnach Zinsen, die bis zum Inkrafttreten der Aufwertungsverordnung noch nicht verjahrt waren, dem Kapital zugeschlagen werden und nur mit diesem zugleich verjahren. (Vgl. Havlitzky, S. 17 und dort aufgeführten Entscheidungen.)

Wie gewöhnlich wird die Verjährung der Zinsen nur auf Einrede des Schuldners geprüft, andernfalls werden auch die Zinsen, wenn sie verjahrt sind, aufgewertet. Ueber die Prüfung der Verjahrung beim Aufwertungsverfahren im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 47, Abs. 2) herrscht jedoch keine Klarheit. Der Schuldner muss hier die Moglichkeit haben, auch spaterhin nach Ergehen des Aufwertungsbeschlusses die Verjahrung geltend zu machen, doch hat sich ein Beschluss der 3. Kammer des Obersten Gerichts vom 17. 8. 1928 auf den Standpunkt gestellt, dass auch die Verjahrung der Zinsen von Amts wegen zu prüfen sei. Nach dem Inkrafttreten der Aufwertungsverordnung am 1. Januar 1925 bzw. 1. Juli 1924 fallig gewordene Zinsen werden von dem nach der Aufwertungsverordnung berechneten Zlotykapital zum ursprünglichen Zinssatz berechnet.

Wichtige Gerichtsentscheidungen in Mietsfragen.

Verlangen von Abstandszahlungen durch Hauswirte.

Das Oberste Gericht hatte in der oben angeführten Entscheidung Gelegenheit, zu den Abstandszahlungen Stellung zu nehmen. Der Klager hatte von der Beklagten auf Grund eines schriftlichen Vertrages vom 1. Oktober 1922 eine 5 Zimmerwohnung gemietet für 170 zł monatlich, aber unabhangig von dieser Miete hatte er 7000 zł Abstandszahlung ohne irgendwelche Gegenleistung der Beklagten an diese zu zahlen. Die Beklagte berief sich darauf, dass dieser Leistung keine gesetzliche Hindernisse entgegenstanden; denn Art. 10 des Mieterschutzgesetzes vom 11. April 1924 beziehe sich nicht auf das Verhaltnis des Mieters zum Hauseigentümer, sondern auf die Abtretung der Wohnung durch den Mieter an einen anderen Mieter. Da auch der Mietsvertrag auf Grund des Art. 3 des Mieterschutzgesetzes abgeschlossen sei, komme nicht Art. 10 desselben Gesetzes zur Anwendung, sondern nur die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Wucher im Falle der Forderung einer zu hohen Miete. Das Gericht stand auf einem anderen Standpunkt. Art. 10 bezieht sich nicht nur auf das Verhaltnis eines Mieters zu dem anderen, dem die Wohnung abgetreten wird, sondern ausdrücklich ist auch aus dem sonstigen Sinn des Gesetzes zu ersehen, dass auch Hauseigentümer und Hausverwalter dem Art. 10 des Mieterschutzgesetzes unterliegen; denn Art. 10 bezweckt die Verhütung von Spekulationen mit Wohnungen, was sich natürlich auch auf die Hauswirte bezieht. In Art. 3 des Mieterschutzgesetzes wird ausnahmsweise den Parteien erlaubt, unter gewissen Bedingungen auf Grund gegenseitigen Einverstandnisses die Hohe und Art der Miete festzusetzen, die als Gegenleistung für die Ueberlassung der gemieteten Raume anzusehen ist. Art. 10 des Mieterschutzgesetzes spricht dagegen nur von Leistungen, die ausser der Miete als Gegenleistung für die Ueberlassung der gemieteten Raume versprochen werden und als solche unzulassig sind. Das Versprechen oder Verlangen einer Abstandssumme neben der Miete ist aber eine solche unzulassige Forderung, und es kommt deshalb Art. 10, nicht Art. 3 zur Anwendung. Aus diesem Grunde wurde die Revision der Beklagten zurückgewiesen und das Urteil des Appellationsgerichts, das die Forderung einer Abstandssumme als unzulassig angesehen und dem Klageantrag des Klagers stattgegeben hatte, bestatigt. (Entscheidung des Obersten Gerichts vom 16. September 1929 in Sachen J. Z. contra F. P.).

Anbringung von Schildern.

Das dem Untermieter zugestandene Recht zur ausschliesslichen Benutzung des Fronteingangs und des an diesen Eingang grenzenden Teiles der Wohnung bedeutet auch das Recht zum ausschliesslichen Gebrauch der Tur des Fronteingangs. Daraus folgt weiter die Berechtigung des Untermieters, an dieser Fronttür ein Schild mit dem eigenen Namen anzubringen und das vorhandene mit dem Namen des Vermieters zu entfernen. (Punkt 2 der Entscheidung C. 36/30 des Obersten Gerichts vom 3. 4. 1930.)

Einmahnung der Miete.

Dadurch, dass der zur Zahlung der Miete Mahnende keine Quittung oder Vollmacht zur Entgegennahme des Geldes bei sich hat, wird die Mahnung (siehe Mieterschutzgesetz) nicht eo ipso bedeutungslos.

Dagegen ist die Aufforderung zur Zahlung der Miete (in bezug auf die sich daraus laut Mieterschutzgesetz ergebenden Folgen) bedeutungslos, wenn der Mieter dem Mahner die Miete bezahlen wollte, aber eine Quittung verlangte, und der andere die Annahme des Geldes verweigerte, da er keine Quittung bei sich hatte.

Für die Gültigkeit einer Mahnung zur Zahlung der Miete ist die Feststellung des Datums dieser Ermahnung erforderlich, da diese Feststellung Bedeutung dafür hat, dass der Mieter zur Zahlung in dem Zeitraum (siehe Mieterschutzgesetz), wo er mit der Miete im Rückstande war, aufgefordert wurde. (Entscheidung des Obersten Gerichts I. C. 447/30.)

Einkommensteuererklärung Schutz vor Uebersteuerung

Samtliche Erklarungen für die Einkommensteuerveranlagung sind, wie wir schon mitteilten, bis 1. Mai d. Js. einzureichen. Erfahrungsgemass ist es für den einzelnen Steuerzahler meist schwierig, sich über alle dafür massgebenden Vorschriften, Abzugsmöglichkeiten usw. Klarheit zu verschaffen, da diese in etwa 50 verschiedenen Verordnungen und Rundschreiben des Finanzministers enthalten sind. Eine übersichtliche Sammlung dieser Bestimmungen, ins Deutsche übersetzt und mit leicht verstandlichen Erklarungen versehen, bietet das im Verlag der Drukarnia Concordia herausgegebene Werk „Das polnische Einkommensteuergesetz", das zum Preise von 7,50 Złoty in jeder Buchhandlung erhaltlich ist und dem Steuerzahler einen wirklichen Schutz gegen die so gefürchtete Uebersteuerung bietet.

Der deutsche Angestellte in Polen.

Das Schweigen des Kaufmanns im Recht.

Mu. Im kaufmannischen Verkehr gibt es, wie allgemein anerkannt, keinen Handelsbrauch, nach dem Schweigen grundsatzlich als Zustimmung aufzufassen ist. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass Schweigen im Handelsverkehr grundsatzlich Ablehnung bedeutet. Auf Vertragsofferten oder sonstige Schreiben zu antworten, ist also an sich nicht verpflichtend. Für den Handelsverkehr jedoch sind die Ausnahmen von diesem Grundsatz von ganz ausserordentlicher Bedeutung.

Die Paragraphen des H. G. B. (Handelsgesetzbuch) §§ 85 und 362 sowie die des B. G. B. (Burgerliches Gesetzbuch) §§ 663, 416, 496 und 516 an legen sich dem Schweigen rechtserhebliche Bedeutung bei. Hiermit ist aber die rechtliche Bedeutung des Schweigens keineswegs erschopft. Es gibt im Handelsverkehr eine auf Handelsbrauche und Gewohnheiten aufgebaute Verbundenheit der Handelskreise, die auch dem Schweigen unter bestimmten Voraussetzungen eine ganz bestimmte, rechtlich erhebliche Bedeutung gibt. Hierbei ist von dem Grundsatz des § 346 H. G. B. auszugehen, wonach unter Kaufleuten in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebrauche Rücksicht zu nehmen ist, ferner von dem in den §§ 157, 242 B. G. B. ausgesprochenen, immer mehr von Rechtslehre und Rechtsprechung als obersten Grundsatz der Rechtsordnung anerkannten Satz von Treu und Glauben.

Es ist bereits in einer gerichtlichen Entscheidung betont worden, dass im Handelsverkehr das Stillschweigen eines Kaufmanns auf ein ihm von einem andern Kaufmann gemachtes vertragliches Anerbieten im Hinblick auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebrauche unter Umstanden als Zustimmung angesehen werden kann. Wann dieser Schluss gerechtfertigt ist, lasst sich nur von Fall zu Fall unter Berücksichtigung von Treu und Glauben feststellen. Bei den Parteien, welche bereits miteinander in Geschaftsverbindung stehen, wird meist eine Antwortpflicht gegeben sein.

Ueberdies ist beachtenswert, dass dort wo Schweigen zum Vertragsschluss führt, die Möglichkeit der Irrtumsanfechtung auf seiten des Schweigenden gegeben ist. Natürlich müssen die Voraussetzungen der Anfechtung dabei streng beobachtet werden. Vor allem ist das Schweigen auf Betatigungsschreiben von besonderer rechtlicher Bedeutung. Die Betatigungsschreiben können rechtsbekundeter oder rechtsbegründender Art sein, je nachdem das Schreiben einen angeblich mit bestimmtem Inhalt abgeschlossenen Vertrag bestatigen oder erst zum Abschluss bringen will, in letzterem Falle namentlich dann, wenn Verhandlungen vorausgegangen sind. Unbedingte Voraussetzung jedes Bestatigungsschreibens ist dessen Schlüssigkeit: „Es muss das Schweigen aus dem Vorangegangenen die Schlussfolgerung der Genehmigung rechtfertigen."

Wir können hier auf die vielfachen Möglichkeiten von Bestatigungsschreiben im einzelnen nicht naher eingehen. Ganz abgesehen von dem Fall, dass der Mitteilende schriftliche Bestatigung verlangt hat, ist im allgemeinen davon auszugehen, dass Schweigen auf Bestatigungsschreiben als Zustimmung gilt. „Wer eine schriftliche Bestatigung zu erwarten erklart, bringt damit regelmassig zum Ausdruck, dass er blosses Stillschweigen nicht als Annahme oder Bestatigung ansieht, vielmehr im Schweigen eine Ablehnung findet." Der Vertrag kommt mit dem Inhalt zustande, der im Bestatigungsschreiben als Ergebnis des bisher Besprochenen festgelegt ist, wenn der Empfanger nicht widerspricht. Die Rechtslage wird dann so angesehen, als wenn das im Bestatigungsschreiben liegende Vertragsangebot (rechterzeugenden Bestatigungsschreiben) vom Empfanger angenommen wird.

Aus den besonderen Umstanden muss sich nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebrauche eine Antwortpflicht ergeben. Die Umstande müssen den Empfanger zu dem Schluss zwingen, der Bestatigende werde im Fall des Schweigens den Inhalt des Bestatigungsschreibens als Vertragsgrundlage ansehen und danach seine geschaftlichen Dispositionen treffen. Es ist hierbei zu beachten, dass ein Kaufmann verpflichtet ist, genauestens seine Geschaftsbriefe zu lesen. Natürlich braucht er besonderen Hinweis im Brieftext umseitig oder kleingedruckte oder an unscheinbarer Stelle befindliche Vermerke (Gerichtsstand, Geschaftsbedingungen) nicht gegen sich gelten lassen. Aus vorstehendem ergibt sich auch, dass sich ein Widerspruch in den Fallen erübrigt, wo der Absender schlechtglaubig ist (mit anderen Worten:) also eine erdichtete Abmachung bestatigt oder bewusst dem Schreiben einen unrichtigen Inhalt gibt. Was die Schlussnoten des Maklers anbelangt, verlangen diese bei Unrichtigkeiten sofortigen Widerspruch. Schweigen gilt als Zustimmung.

Die verspatete Annahme eines Antrages gilt nach § 150 B. G. B. als neuer Antrag. Der andere Teil ist verpflichtet, nach Treu und Glauben und nach der Verkehrssitte (dies besonders bei bestehender Geschaftsordnung) zu antworten, ob er die verspatete Annahme gelten lassen will oder nicht. Schweigt er, oder lasst er sich mit der ablehnenden Antwort Zeit, so gilt der Vertrag spatestens in dem Zeitpunkt als geschlossen, in dem der Annehmende den Eingang der ablehnenden Antwort des anderen Teils auf den in seiner verspateten Annahmeerklarung liegenden neuen Antrag unter regelmassigen Umstanden zu erwarten berechtigt war. Auch ein aufgehobener Vertrag kann durch stillschweigende Vereinbarung unter Umstanden wieder hergestellt werden, soweit nicht zwingende Formvorschriften (wie z. B. beim Grundstuckkauf) entgegenstehen. Ferner genügt es, dass Handlungen vorliegen, die nach Treu und Glauben „als Wille, beim Vertrag stehenzubleiben, und als stillschweigende Uebernahme einer weiteren Vertragspflicht gedeutet werden können".

Ferner ist die Möglichkeit stillschweigender Bevollmachtigung zu bejahen. Eine Firma, die Wechselgierierungen durch einen Angestellten duldet, wird auch durch dessen Akzepte verpflichtet. Hiernach kommt es für die Frage nach der stillschweigenden Vollmachterteilung nicht sowohl darauf an, ob der Vertretene die rechtsgeschaftliche Tatigkeit des Vertreters gekannt und geduldet hat, als vielmehr darauf, wie das Verhalten des Vertretenen in Ansehung der Handlungen des Vertreters, von den mit diesem kontrahierenden dritten Personen aufgefasst werden musste, d. h. ob es von ihnen nach Treu und Glauben dahin gedeutet werden dürfte, dass dem Vertretenen bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt das Verhalten des Vertreters nicht habe verborgen bleiben können und daher von ihm geduldet wurde.

Wo ein Bevollmachtigter unter Missbrauch oder Ueberschreitung seiner Vollmacht ein Rechtsgeschaft abschliesst, wird auch dort haufig das Schweigen rechtlich bedeutsam. Lasst sich ein Kaufmann durch mehrere Personen mit Alleinvollmacht vertreten, so kann er sich nicht darauf berufen, dass seine regelmassigen Vertreter keine Kenntnis gehabt hatten von dem arglistigen Verhalten eines der allein vertretungsberechtigten Bevollmachtigten, wenn dieser im eigenen Interesse seine Vollmacht missbraucht hat. Ferner ist unbedingt zu beachten, dass ein Kaufmann, sobald er Kenntnis davon erlangt, dass von seiner Firma wider seinen Willen durch einen unbefugten Angestellten ein Antrag angenommen worden ist, verpflichtet ist, dem gutglaubigen Empfanger gegenüber unverzüglich zu widersprechen. In diesem Falle gilt Stillschweigen nach den Grundsatzen von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte als Genehmigung.

Was das Wechselrecht anbelangt, kann auch auf diesem Gebiete Schweigen von rechtlicher Bedeutung sein. Dies gilt insbesondere bei Falschung des Akzepts. Leider ist es uns nicht möglich, hier auf diese Fragen naher einzugehen.

Die kurze Abhandlung zeigt, dass die Ausnahmefalle von dem Grundsatz, dass das Schweigen im Handelsverkehr keine Zustimmung bedeutet, von einer für den kaufmannischen Verkehr ganz ausserordentlichen Bedeutung sind und der Kaufmann zu peinlicher Sorgfalt in seinen eigenen Angelegenheiten verpflichtet wird, damit er nicht gewollte oft sehr empfindliche Rechtsfolgen vermeiden kann.

Rechtsfragen des Angestellten

Wann hat ein Handelsvermittler Anspruch auf Provision?

Das Pariser Appellationsgericht hat folgende Rechtsgrundsatze aufgestellt, die auch für uns von massgeblicher Bedeutung sind: 1. Der Anspruch des Vermittlers auf Provision beginnt mit dem Augenblick des Abschlusses eines Vermittlungsgeschaftes, an dem er beteiligt ist; 2. diesen Anspruch hat der Vermittler um so mehr, wenn aus der bei Abschluss des Vertrages geführten Korrespondenz hervorgeht, dass die Provision weder von der Bezahlung der bestellten Ware noch von deren Lieferung abhangig gemacht wird; 3. der Vermittler hat in diesen Fallen vom Augenblick des Abschlusses des Geschafts an auch auf die Provision für den Teil der Bestellung Anspruch, der zurückgestellt worden ist.



Werbt für Euren Verband!



Der deutsche Handwerker in Polen.

Fortschritte der Technik auf der Leipziger Messe.

Die grosse technische Messe und Baumesse in Leipzig bringt alljährlich eine unerhört reichhaltige Uebersicht über alle Fortschritte der Technik, von der grössten Maschine angefangen bis herab zu technischen Neuerungen im Handwerk und Erfindungen auf dem Gebiete der taglichen Bedarfsartikel. Im folgenden sollen einige auf der diesjahrigen Leipziger Frühjahrsmesse gezeigte Errungenschaften der Technik bzw. neue Erfindungen von praktischer Anwendungsfahigkeit aufgezahlt werden.

Auf dem Gebiet der Büromaschinen und Hilfsgerate waren neue Stenophon-Diktiermaschinen zu sehen, bei denen u. a. eine automatische Schaltung für den Motor vorgesehen ist, der Art, dass beim Einhangen des Sprechschlauches der Motor ausgeschaltet ist und beim Abnehmen wieder selbsttatig eingeschaltet wird. Für Diktiermaschinen gibt es einen Apparat, der die besprochenen Walzen nach Abnahme des Diktates wieder abschleift. Neben Rechenmaschinen mit Handkurbelantrieb und elektrischem Antrieb (Handautomat) werden jetzt auch vollautomatische Rechenmaschinen mit Universalmotor, automatischer Multiplikation und automatischer Division hergestellt. Eine neue vollautomatische Selbstkassiererkasse hat vier Addierwerke in Verbindung mit vier Schubladen. Jeder Verkaufer bewahrt sein Geld gesondert in seiner Schublade auf, wahrend sein Addierwerk nachweist, wieviel Geld sich in seiner Schublade befinden muss. Das Gesamtaddierwerk zeigt den Gesamtumsatz der vier Verkaufer an. Für den Restaurationsbetrieb ist eine Kasse für neun Kellner und 18 Waren geeignet, d. h. die Kasse zeigt die Umsatze der einzelnen Kellner und die von 18 verschiedenen Waren an, so dass jederzeit eine Kontrolle bis ins Kleinste möglich ist. Derartige vervollkommnete Kassen werden von der Ankerwerke-A.-G., Bielefeld, hergestellt.

Auf dem Gebiete der Nahrungs- und Genussmittelmaschinen sind gleichfalls interessante Neuheiten auf der Messe vertreten. Die gesamte Heizeinrichtung für einen Backofen einschliesslich eines kleinen Oeltanks für 10 Liter Brennstoff ist auf einem mit Traggriffen versehenen Schild montiert, das vor die Einschieböffnung gestellt wird. Die Brenner sind schwenkbar angeordnet, damit das Innere des Ofens vollkommen von der Flamme bestrichen wird. Die Zuführung der Verbrennungsluft erfolgt durch einen biegsamen Metallschlauch. Für Backereien und Grossküchen sind Nudelschneidmaschinen und Welmaschinen mit Handbetrieb und Motor geeignet. Mit einer Bandsage schneidet eine neue Maschine Fleisch, Knochen, Wild, Geflügel, Fisch, Kase usw. Die Maschine arbeitet in gleicher Weise wie die übliche Bandsage für Holzbearbeitung. Eine Geschirrwaschmaschine für Hotels, Restaurants u. a. Speisebetriebe mit Gasheizung hat eine Reinigungsleistung von 1000 Stück Geschirr je Stunde. Das Geschirr wird auf Gleitschienen in die Waschkammer geschoben und dort durch umlaufende Spritzarme mit heisser Lauge abgebraust und mit reinem heissen Wasser gespült. Das Geschirr trocknet infolge der Erhitzung selbst. Ein neuer Milchsiphon der Fa. Silesia, Liegnitz, gewahrleistet durch seine Bauart und den Einbau einer besonderen Kühlvorrichtung die Haltbarkeit des Getrankes für mehrere Tage. Als Getrank wird aus diesem Siphon Milch unter Zusatz von Fruchtsaften ausgeschankt. Eine Milchkühlanlage fur eine taglich zu verarbeitende Milchmenge von 1000 Liter ermöglicht die Speicherung der Kalte bei Nacht und dadurch Ausnutzung des billigen Nachtstromes. Die Milch wird in einem Flachenkühler auf eine Temperatur von + 2 bis + 4 Grad heruntergekühlt. Von einer Leipziger Firma werden verschiedene Anlagen für die Benutzung von Trockeneis ausgestellt. Die Temperaturen sind in diesen Eisschranken, Konservatoren und Büchsen zwischen + 5 Grad und — 50 Grad regelbar. Die Behalter brauchen wöchentlich nur einmal mit 10 Kilogramm Trockeneis beschickt werden.

Auf der Baumesse können Bauunternehmer und Architekten eine Fülle von Anregungen erhalten. Besonders stark war in diesem Jahr unter den Baustoffen das Holz vertreten, für das der Reichsforstwirtschaftsrat, der deutsche Forstverein und eine Reihe von Wirtschaftsverbanden eine besondere Arbeitsgruppe „Holz" gebildet hatten. Im Mittelpunkt dieser Gruppe standen Modelle eines Funkturmes aus Holz, der Wiener Sangerhalle und des Knochenhauer Amtshauses Hildesheim. Nach dem Kriege ist das Holz als Bau- und Werkstoff z. T. durch andere Stoffe, wie Stahl, Eisen, Beton, Linoleum usw. verdrangt worden. Trotzdem hat die Holzbautechnik auch in jüngster Zeit Fortschritte aufzuweisen, wofür ein so kühnes Bauwerk, wie der Messehof in Breslau mit der enormen Spannweite seiner Holzbinder zum Beweis dienen kann. Auch für die Verwendung von Sperrholz haben sich auf Grund der neuen Geschmacksrichtung neue Möglichkeiten ergeben. Zur Darstellung von Baustoffen wurde innerhalb der grossen Halle der Baumesse ein Holzskelettbau ausgeführt, dessen Innen- und Aussenverschalung mit einem Mörtel verputzt wird, der sich wahrend des Abbindeprozesses fest mit dem Holz verbindet und dadurch einen harten, bestandigen Putz ergibt. Dieses Bauverfahren bringt Kostenersparnisse durch Verwendungsmöglichkeit billiger Baustoffe, durch geringe Fundamentierungsarbeiten, Kurze der Bauzeit, Feuerbestandigkeit, Widerstandsfahigkeit gegen Zug und Druck. Nach dem Ummantelungsverfahren wird dieser Baustoff für Stahlskelettbauten und für den Schiffbau benutzt. Die ausstellende Gesellschaft ist die Deutsche Lapurus G. m. b. H., Bremen. Eine Neuheit im Baufach sind Zementplatten mit Hochglanz in verschiedenen Grossen und Ausführungen (geritzt, glattfarbig, gewellt usw.). Die Platten können leicht ohne jede Maschine hergestellt werden. Lose angeschraubte Platten vermögen salpetrige Wande auszutrocknen. Leichtbauplatten einer Dresdner Firma in 200×50 Zentimeter Grosse, 2,5 bis 15 Zentimeter Starke, isolieren gegen Warme und Kalte, sind schalldampfend und feuerhemmend, sag- und nagelbar und lassen sich auch durch ungelernte Leute verarbeiten. Gipsdielen der Deutschen Gipsindustrie in Arnstadt mit Einlagen aus Kokosfaser und Schilfrohr eignen sich für Zwischenwande und Verschalungen von Wanden, Decken, Dachern und Luftkanalen. Sie sind unveranderlich durch Temperatureinflüsse, leicht und einfach zu verarbeiten. Sog. Leifaplatten haben einen Kern aus Gips und einen doppelten Ueberzug aus putzfahiger Pappe, sind leicht elastisch und feuerhemmend.

Eine eigenartige und doch zweckmassige Neuerung wird von der „Internationalen Zeichen-(ABC)Vertriebs-G. m. b. H.", Berlin W. 57, gezeigt. Es handelt sich um internationale Zeichen zur Kenntlichmachung von Bedürfnisanstalten. Die Zeichen sind so gewählt, dass jedermann sie ohne weiteres verstehen und unterscheiden kann. Sie werden in verschiedenen Formen geschmackvoll ausgeführt. Für alle Platze des internationalen Reiseverkehrs, wie Hotels, Bahnhöfe, Schiffslandeplatze, Badeorte sind sie unentbehrlich, da sie Irrtümer, die aus Unkenntnis der sprachlichen Bezeichnungen entstehen, vermeiden helfen. Die Zeichen sind vom Leipziger Messamt eingeführt und haben sich bereits im In- und Auslande bewahrt.

An Maschinen und Geraten für Hausarbeiten zeichnet sich ein elektrischer Handstaubsauger durch besonders geringes Gewicht und niedrigen Preis aus. Bei dieser Konstruktion, die von einer Teppichfabrik hergestellt wird, sind Fahrgestell, Schlauch und Staubtopf überflüssig geworden. Durch das geringe Gewicht ist es möglich, die Teppiche nach einer Richtung hin, also mit dem Strich, zu bearbeiten, wodurch die Teppiche sehr geschont werden. Der Stromverbrauch betragt 60 Watt. Die ausstellende Firma ist Vorwerk & Co., Wuppertal/Barmen. Eine einfache und neuartige Maschine für Teppich- und Fussbodenreinigung ist schliesslich der Elektrobesen, der stabil, handlich und billig ist. Aus Kunstharz (Bakelite) werden jetzt mehr und mehr die verschiedensten Haushaltartikel für den taglichen Gebrauch angefertigt, wie Teller, Tassen, Kannen, Töpfe, Eierbecher, Seifenschalen usw. Gerate aus diesem Werkstoff sind fast unzerbrechlich, widerstandsfahig gegen Oel, Saure, heisses und kaltes Wasser, sind geschmack- und geruchlos, nicht brennbar und behalten ihre Hochglanzpolitur.

Die Leipziger Frühjahrsmesse zeigte dieses Mal eine besonders grosse Zahl von Elektromotoren, darunter Kleinstmotoren in verschiedenen Ausführungsformen, die auch unmittelbar in die Arbeitsmaschinen eingebaut werden können. Solche Einbaukleinstmotoren können mit Ventilatoren, Pumpen, medizinischen Apparaten u. dgl. zusammengebaut werden. Eine Reihe neuer geschlossener Drehstrommotoren für kleinste Leistungen besitzt Gehause aus gepresstem Stahlblech. Die Motoren haben Oberflachenkühlung, das Motorinnere ist dabei vollstandig abgeschlossen, so dass die Motoren nicht verschmutzen können. Beachtenswert sind kleine Motoren, die zum Antrieb von Haushaltmaschinen bestimmt sind. Derartige Kleinmotoren sind auch für Handwerker sehr geeignet und ermöglichen es dem Handwerk, sich siegreich gegen die Konkurrenz der maschinellen Grossbetriebe zu behaupten.

Welche Gegenstände darf die Steuerbehörde dem Handwerker pfänden?

Die Steuerbehörden sind berechtigt, nicht fristgemass bezahlte Steuerbetrage zwangsweise beitreiben zu lassen. Die Beitreibung erfolgt durch Pfandung von Vermögensgegenstanden des Steuerschuldners und darauffolgende Versteigerung. Der Pfandung dürfen jedoch nicht alle dem Schuldner gehorenden Gegenstande unterworfen werden, da eine Reihe gesetzlicher Beschrankungen bestehen. Im folgenden soll daher angeführt werden, auf welche Gegenstande sich die Pfandung erstrecken darf und auf welche nicht.

Als pfandbare Gegenstande kommen zunachst die vom Schuldner persönlich genutzten in Frage. Ihre Pfandbarkeit beschrankt sich aber auf solche Gegenstande, die dem Schuldner entbehrlich sind. Unentbehrliche Gegenstande dürfen nicht gepfandet werden, wie z. B. die notwendigsten Kleidungsstücke, Augenglaser, künstliche Gliedmassen, die Taschenuhr usw. Dabei ist die Frage der Entbehrlichkeit nicht allein nach dem Zeitpunkt der Pfandung zu beurteilen. Ein Wintermantel ist z. B. nicht pfandbar, auch wenn die Pfandung im Sommer vorgenommen wird. Das gleiche gilt natürlich für sonstige Winterkleidung und Winterwasche. Andererseits ist die Pfandung von Kleidungsstücken zulassig, wenn der Schuldner eine ganze Reihe davon besitzt, z. B. drei und mehr Anzüge. Doch muss ihm neben der Arbeits- bzw. Berufskleidung auch sonstige Kleidung verbleiben. Dagegen sind Schmuckstücke stets pfandbar, auch Verlobungsringe, wahrend Trauringe niemals gepfandet werden dürfen. Das Gesagte ist entsprechend auf die Familienangehörigen des Schuldners anzuwenden. Grundsatzlich unterliegen deren Gegenstande für den persönlichen Bedarf auch der Pfandung, mit den genannten Ausnahmen.

Eine weitere Gruppe von pfandbaren Gegenstanden sind solche des Haushalts des Schuldners, also Kuchen- und Hausgerate, Möbel und überhaupt Gegenstande der Wohnungseinrichtung. Sie dürfen aber insoweit nicht gepfandet werden, als sie zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind. Dazu gehören diejenigen Gegenstande, ohne die eine Fortsetzung des hauslichen Zusammenlebens nicht möglich ist, also Tisch, Stühle, Betten, Schranke, Gardinen, Kochgerate usw. Wieviele von den genannten Gegenstanden von der Pfandung ausgeschlossen sind, richtet sich nach der Familie des Schuldners. Zu ihr zahlen nur die unterhaltsberechtigten und nicht arbeitsfähigen Familienmitglieder. Lebt also im Haushalt ein erwachsener Sohn, der eigenem Gewerbe nachgeht, so konnen die von ihm genutzten Gegenstande gepfandet werden, falls sie nicht etwa sein Eigentum sind. Leben aber im Haushalt sonstige Personen mit, z. B. Gehilfen und Gesellen, so sind die von ihnen genutzten Betten, Schranke usw. stets pfandbar. Ferner sind alle entbehrlichen Gegenstande pfandbar, wie Badeeinrichtung, Klavier, Grammophon, Radioapparat, Bilder usw. Dagegen unterliegen nicht der Pfändungen ein Sofa, ein Kinderwagen, eine Nahmaschine. Allgemein sollen Hausgerate nicht gepfandet werden, wenn ersichtlich ist, dass der zu erzielende Erlös ausser allem Verhaltnis zu dem Werte stehen würde. Dieser Grundsatz kann vielfach ein Schutz für den Schuldner sein, da Hausrat oft für einen Besitzer wohl Wert hat, infolge starker Abnutzung aber bei Verkauf keinen nennenswerten Erlös bringen wird. Unpfandbar sind schliesslich Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, die der Schuldner und seine Familie für vier Wochen braucht. Fehlen solche Vorrate auf zwei Wochen, so ist der entsprechende Geldbetrag nicht pfandbar.

Die letzte Gruppe pfandbarer Gegenstande umfasst solche, die der Schuldner in Ausübung seines Berufes oder Gewerbes nutzt. Hier besteht die gesetzliche Beschrankung, dass solche Gegenstande nicht gepfandet werden dürfen, die der Schuldner zur persönlichen Fortsetzung seiner Erwerbstatigkeit benötigt. Diesen gesetzlichen Schutz geniessen jedoch nicht alle Erwerbstatigen. Ausgenommen sind vor allem Kaufleute und Unternehmer, da sie nicht durch persönliche Arbeit zur Gestaltung des Arbeitsprodukts beitragen. Die Beschrankung gilt somit für Künstler, Handwerker, gewerbliche Arbeiter und sonstige Personen, die aus persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen. Es konnen also nicht gepfandet werden: Gerate und Werkzeuge, die der Schuldner in seinem Berufe gebraucht, die Einrichtung im Sprech- und Wartezimmer eines Arztes, Dentisten usw., Klavier nud Noten eines Musiklehrers, die Nahmaschine einer Schneiderin, das Fahr- oder Motorrad eines Mechanikers, der oft auswarts tatig ist, u. dgl. Dagegen sind pfandbar: das Klavier eines Gastwirts, kunstliche Zahne eines Dentisten, samtliche Gerate für Beschaftigungen, die Liebhaberei sind, usw.

Von besonderer Bedeutung ist die Frage, wie weit Handwerker der Pfandung unterliegen, da es hierbei eine ganze Reihe von verschiedenen Möglichkeiten gibt. Grundsatzlich ist die Pfandbarkeit bei einem Handwerker nur dann beschrankt, wenn er persönlich in dem Betriebe mitarbeitet. Leitet er nur den Betrieb, in dem ausschliesslich fremde Arbeiter tatig sind, so gilt er nicht als Handwerker, sondern als Unternehmer. Ist er beides, indem er fremde Krafte beschaftigt, aber selbst mitarbeitet, so beschrankt sich grundsatzlich die Pfandbarkeit auf die Gegenstande, deren er zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstatigkeit bedarf. Gegenstande, die seine Arbeiter und Gehilfen benutzen, sind daher pfandbar. Eine Ausnahme besteht nur für solche Gehilfen, die dem Handwerker unmittelbar zur Hand gehen, z. B. bei einem Friseur, Schmied und dgl. — Schwierigkeiten bereitet auch die Frage, inwieweit Maschinen und mechanische Anlagen der Pfandung unterliegen. Sie ist danach zu entscheiden, ob die mechanische Kraft die persönliche Tatigkeit des Handwerkers nur unterstützt, oder ob sie die Hauptarbeit leistet und die menschliche Tatigkeit in den Hintergrund tritt. Nach diesen Grundsatzen darf nicht gepfandet werden: die Bohrmaschine eines Schlossers, die Drechselmaschine eines Tischlers, Teig- und Knetmaschine eines Backers, Hackmaschine eines Fleischers, die Presse eines Buchbinders usw. Auch der mechanische Antrieb zu diesen Maschinen, wie Motor oder Dampfmaschine, ist nicht pfandbar. Es kann jedoch gepfandet werden: ein Kinoapparat, ein elektrisch betriebenes Karussel, eine Kraftdroschke, auch wenn sie der Eigentümer selbst fahrt, eine durch Motor betriebene Strickmaschine usw. Der Schuldner kann nicht gezwungen werden, eine Maschine zu verkaufen und die Tatigkeit durch einen Arbeiter ausüben zu lassen, auch nicht, statt einer wertvollen Maschine, die unpfandbar ist, eine weniger wertvolle anzuschaffen. Anderseits kann natürlich gepfandet werden, wenn zwei Maschinen der gleichen Art vorhanden sind.

Ste.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

✱ ✱ ✱ ARBEITSMARKT ✱ ✱ ✱

Stellengesuche.

Müller
sucht von sofort Stellung (820

Ingenieur
(25-jährige Praxis) deutsch und polnisch i. Wort u. Schrift, sucht von sofort Stellung. (821

Stellmacher
(21 Jahre) sucht von sofort Stellung. (823

Schuhmachergeselle
sucht von sofort Stellung. (826

Schmiedelehrling
(bereits 1½ Jahre gelernt, ein halbes Jahr Handelsschule besucht) deutsch u. poln. sprech. sucht von sofort Stellung. (827

Fleischergeselle
sucht von sofort Stellung. (828

Schneidergeselle
sucht von sofort Stellung. (829

Bäckergeselle (825
sucht von sofort Stellung. (771.

Schlosser (780
sucht von sofort Stellung

Autoschlosserlehrling
sucht von sofort Stellung. (776

Büroanfängerin
sucht von sofort Stellung. (760

Laufjunge (774
bzw. Lehrmädchen (805
sucht von sofort Stellung. (700

Stenotypistin und Kontoristin
sucht von sof. Stellung (nur in Posen). (759, 810

Zimmermann oder Tischler
sucht von sofort Stellung. (708

Hausbalter, Portier
sucht von sofort Stellung. (758

Sattler und Tapezierer
sucht von sofort Stellung. (772

Dekorateurin oder Verkäuferin
für Konfektion u. Schnittwarengeschäft sucht v. sof. Stellung. (766

Putzmacherin,
die in einem erstklassigen Putzatelier beschäftigt war, sucht ähnliche Stellung, um sich zu vervollkommnen. (767

Klempnerlehrling
sucht von sofort Stellung. (769

Handlungsgehilfe
beider Landessprachen mächtig, sucht sofort Stellung. (800, 778

Buchhalter(in) (804, 797
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (777, 762

Schriftsetzer (779
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (782

Konditor
sucht von sofort Stellung. (781

Technikerin
sucht von sofort Stellung. (784

Kassiererin (798
sucht von sofort Stellung (786

Bilanzsicherer Buchhalter
sucht von sofort Stellung (787 (803, 792

Selbständiger Schuhmacher
sucht neue Existenz evtl. Stellung als Geselle. (789

785) **Schmiedegeselle** (773,
sucht von sofort Stellung.

Kaufmann
mit Bankkenntn. sucht von sofort Stellung. (652

Schmied bzw. Chauffeur
sucht von sofort Stellung. (753

Stenotypistin (dtsch.)
sucht von sof. Stellung. (799, 755

Maschinenschlosser
sucht von sofort Stellung. (761, 793, 806, 812, 824

Bote (817, 813
sucht von sofort Stellung.

Gärtnergehilfe
sucht von sofort Stellung. (794

Molkereigehilfe
sucht von sofort Stellung. (795

Gutssekretärin
deutsch, polnisch sucht von sofort Stellung. (796, 768

Kaufmann
der Maschinen-, Baumaterialien- und Eisenwarenbranche sucht von sofort Stellung. (801, 819

Kaufmann bezw. Reisevertreter
sucht von sofort Stellung. (809

Stenotypistin, Sekretärin oder Korrespondentin
dtsch. u. poln. in Wort u. Schrift, sucht von sofort Stellung. (811

Buchhalterin, Kontoristin (822
dtsch u. poln. in Wort u. Schrift, sucht von sofort Stellung. (814

Tischler mit Glasarbeiten vertr.
sucht von sofort Stellung. (815

Ofensetzer
sucht von sofort Stellung (816

Kassiererin bzw. Kontoristin
sucht von sofort Stellung. (818

C. 2067331.